

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Deutsches Recht“
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Vom 19. Oktober 2009

39. Jahrgang
Nr. 54
03. Nov. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 19. Oktober 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienzeit und Studieninhalt
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsorgan; Prüfende
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Durchführung und Bewertung von Klausuren
- § 12 Durchführung und Bewertung von mündlichen Prüfungen
- § 13 Durchführung und Bewertung von Seminaren
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung
- § 15 Nichtteilnahme an Modulprüfungen
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Disputation (Verteidigung der Masterarbeit)
- § 20 Allgemeine Regeln über die Bewertung von Modulprüfungen
- § 21 Zeugnis, Bescheinigungen
- § 22 Urkunde
- § 23 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Widerspruch
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang 1: Modulplan

Anhang 2: Studienverlaufsplan

Hinweis: Soweit im Folgenden nur die männliche Form verwendet wird, bezieht sie sich auch auf die entsprechende weibliche Form.

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Deutsches Recht“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist forschungsorientiert, nicht konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet.

(2) ¹Das Masterstudium soll die Studierenden mit der deutschen Rechtstradition vertraut machen und ihnen bei exemplarischer Vertiefung Grundkenntnisse des deutschen Rechts vermitteln. ²In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht und auf einem von ihm gewählten Gebiet selbständig wissenschaftlich zu arbeiten imstande ist.

(3) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden erstellt (Anhang 2).

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 2 Akademischer Grad

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn verleiht den akademischen Grad LL.M. (Magister legum, Master of German Laws) im Studiengang „Deutsches Recht“ auf Grund des erfolgreichen Bestehens der in dieser Ordnung beschriebenen Modulprüfungen.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium ist unter Verwendung des auf der Netzseite der Fakultät eingestellten Formulars an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Er ist vor der Immatrikulation zu stellen.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium (mit dem Abschluss „Erste Prüfung“) in den Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule
2. und die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (§ 49 Abs. 12 HG) gemäß Absatz 4.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Nachweise über die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
2. ein mit einem Lichtbild versehener Lebenslauf,
3. ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (= inländische Hochschule) abgelegt wurden,
4. eine Erklärung darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet und dass ein Prüfungsanspruch noch besteht.

(4) Den Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache erbringt, wer den Test DaF („Deutsch als Fremdsprache“) in der Stufe 4 oder die DSH („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) in der Stufe 2 absolviert hat.

(5) ¹Der Dekan entscheidet über die Zulassung. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(6) ¹Mit der Zulassung wird der Studierende aufgefordert, aus den habilitierten Mitgliedern der Fakultät einen Tutor zu wählen. ²Die Zusage des Tutors, den Studierenden zu betreuen, ist spätestens bei der Anmeldung zur Modulprüfung „Masterarbeit“ vorzulegen. ³Erlangt der Studierende bis dahin keine solche Zusage, bestimmt der Dekan einen Tutor.

§ 4 Studienzeit und Studieninhalt

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester (60 LP).

(2) ¹Die Studierenden entscheiden sich spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung für ein Studium in einem der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht). ²In diesem Fach haben sie die in § 9 beschriebenen Modulprüfungen abzulegen. ³Für alle Studierenden verbindlich ist die Prüfung in den Modulen „Einführung in das Deutsche Recht“ und „Masterarbeit“. ⁴Mit der Disputation der in der Masterarbeit vertretenen Thesen schließt das Studium ab.

(3) ¹Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(4) ¹Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. ²Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(5) ¹Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 6 LP und des fachgebundenen und/oder freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 39 LP. ²Die Masterarbeit hat – einschließlich ihrer Verteidigung (§ 18) – einen Umfang von 15 LP. ³Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul sind in § 10 geregelt.

§ 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) ¹Für Studierende, die zum Masterstudium „Deutsches Recht“ zugelassen sind, ist der Zugang zu den im Rahmen dieses Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen unbeschränkt. ²Ein ausreichendes Angebot an zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften und Seminaren) stellt der Fachbereich sicher.

(2) Zweithörer werden zu Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges „Deutsches Recht“ nur bei freier Kapazität zugelassen.

§ 6 Prüfungsorgan; Prüfende

(1) ¹Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen verantwortlich. ²Er wird dabei durch den Prüfungsausschuss beraten.

(2) ¹Das Prüfungsamt ist Geschäftsstelle des Dekans in allen Fragen der Organisation und Durchführung der Modulprüfungen. ²Es berichtet dem Prüfungsausschuss mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Studiengangs.

(3) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Dekans, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht verbindlich.

(4) ¹Besteht die Modulprüfung in der Semesterabschlussklausur zu einer Vorlesung, ist der Dozent oder sind die Dozenten dieser Vorlesung Prüfer. ²In Seminaren ist der oder sind die Seminarleiter Prüfer. ³Der Tutor ist Prüfer im Modul „Masterarbeit“. ⁴In den anderen Fällen werden die Prüfer vom Dekan bestellt; dabei werden die Vorschläge der Modulbeauftragten nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) ¹Zu Prüfenden können alle nach § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Prüfende können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten und -assistentinnen, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG) bestanden haben, unterstützt werden.

(6) ¹Die Masterarbeit bewerten als Prüfer der Tutor und ein zweiter Prüfer, der promoviert sein oder die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben muss. ²Beide beurteilen als Prüfer auch die Disputation und legen die Gesamtnote für die Modulprüfung „Masterarbeit“ fest.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss berät den Dekan in Prüfungsangelegenheiten. ²Der Dekan kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Durchführung der Prüfungen widerruflich auf den Prüfungsausschuss übertragen. ³An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll der Leiter der Geschäftsstelle (Prüfungsamt) teilnehmen.

(2) ¹Die sechs Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der vier Prüfungsfächer, gewählt. ³Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt gewählt. ⁴Für jedes Mitglied wird zudem ein Ersatzmitglied gewählt. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für den Vertreter der Studierenden ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt § 12 Hochschulgesetz NRW. ²Der Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss ohne Verzug zu informieren. ³Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nur beratend mit.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Studiengangs.

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Modulprüfung, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen inländischen Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Anrechnungsfähige Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden, gelten als Fehlversuche (§ 14).

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an einer inländischen Hochschule erbracht wurden, oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(3) ¹An ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag und bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Studierenden, die den Studiengang „Deutsches Recht“ an der Deutschen Rechtsschule in Warschau absolviert haben, werden die Grundmodule in dem gewählten Fach angerechnet. ³Davon abgesehen wird der akademische Grad (§ 2) nur vergeben, wenn einschließlich der Masterarbeit 45 LP an der Universität Bonn erworben wurden.

(4) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Dekan. ²Anträge sind – unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen – an das Prüfungsamt zu richten. ³Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekannt zu geben. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁵Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. ⁶Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. ⁷Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(6) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. ²Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. ³Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) ¹Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) erfüllt, und im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben ist und in diesem Modul noch geprüft werden kann (§ 14). ²Zweithörer werden zu Modulprüfungen nicht zugelassen; Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen können sie nach Maßgabe der für das Studium „Rechtswissenschaft“ geltenden Ordnungen erwerben. ³Über die Zulassung entscheidet der Dekan.

(2) ¹Zu Modulprüfungen aus Spezialisierungsmodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung in den Grundmodulen erfolgreich abgelegt hat. ²Zur Modulprüfung aus dem Spezialisierungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Grundmodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ absolviert hat. ³Zur Modulprüfung aus dem Spezialisierungsmodul „Vertiefung Staatsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Grundmodul „Staatsrecht und Europarecht“ absolviert hat. ⁴Im Übrigen können Lehrveranstaltungen, die im Grundmodul absolviert wurden, nicht auch im Spezialisierungsmodul Gegenstand der Prüfung sein.

(3) Spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung muss sich der Studierende entscheiden, in welchem Hauptfach er studieren wird.

(4) ¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist festgelegt. ²Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ³Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. ⁴Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung abmelden.

(5) ¹Meldungen zu einer Seminararbeit oder der Masterarbeit erfolgen schriftlich bei Vergabe des Themas beim Seminarleiter oder Tutor, der die Meldung an das Prüfungsamt weiterleitet. ²Der Tutor überprüft vor Ausgabe des Themas für die Masterarbeit die erfolgreiche Absolvierung der Grundmodule (§ 17 Abs. 2). ³Zu diesem Zweck erhält der Studierende vom Prüfungsamt auf Antrag eine Bescheinigung.

§ 10 Modulprüfungen

Für den Erwerb des akademischen Grades (§ 2) sind folgende Modulprüfungen erfolgreich abzulegen:

1. für das Modul „Einführung in das Deutsche Recht“ die Abschlussklausur aus der gewählten rechtshistorischen Vorlesung (6 LP)
2. für die Fachmodule:
 - a. im Bürgerlichen Recht:
 - i. im Grundmodul „BGB AT“ die Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Einführung und Allgemeiner Teil des BGB“ (12 LP);
 - ii. in einem der beiden Grundmodule „Vertragsschuldrecht“ und „Sachenrecht und gesetzliche Schuldverhältnisse“ die Semesterabschlussklausur aus der Hauptvorlesung („Schuldrecht I“ bzw. „Sachenrecht“) (12 LP);
 - iii. in einem der gewählten Spezialisierungsmodule ein facheinschlägiges Seminar (15 LP);
 - b. im Öffentlichen Recht:
 - i. in den Grundmodulen „Staatrecht I“ und „Staatrecht II“ die Semesterabschlussklausuren aus der Vorlesung „Staatsorganisationsrecht“ und „Grundrechte“ (je 9 LP);
 - ii. in einem der beiden Grundmodule
 - „Allgemeines Verwaltungsrecht“ die Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (6 LP)
 - „Staatsrecht und Europarecht“ die Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Europarecht“ (6 LP)

- iii. in den Spezialisierungsmodulen „Besonderes Verwaltungsrecht“ und „Vertiefung Staatsrecht“ ein facheinschlägiges Seminar (15 LP);
- c. im Strafrecht:
 - i. im Grundmodul „Strafrecht I“ die Semesterabschlussklausur aus der Vorlesung „Strafrecht AT“ (12 LP);
 - ii. im Grundmodul „Strafrecht II“ eine Klausur aus dem Bereich der Vorlesungen „Strafrecht BT“ und „Strafprozessrecht“ (12 LP);
 - iii. im Spezialisierungsmodul „Kriminalwissenschaften“ ein facheinschlägiges Seminar; (15 LP);
- 3. für das Modul „Masterarbeit“ ist eine Hausarbeit anzufertigen und in einer das Studium abschließenden Disputation (§ 19) zu verteidigen (15 LP).

§ 11 Durchführung und Bewertung von Klausuren

(1) ¹In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. ²Der Prüfer gibt die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. ³Die Klausurtermine liegen kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit und werden durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(2) ¹Die Klausuraufgabe wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten oder die Dozentin (Aufgabensteller) gestellt. ²Der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen. ³Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(3) ¹Jede Klausurarbeit dauert 120 Minuten. ²Für Behinderte oder chronisch Kranke kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag in der Regel um bis zu 60 Minuten verlängert werden. ³Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, an der Klausurarbeit teilzunehmen, kann der Dekan die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in bedarfsgerechter Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.

(4) Klausurarbeiten aus Modulen, die die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) voraussetzen, werden nur bewertet, wenn die Teilnahme nachgewiesen wird.

(5) ¹Die Bewertung der Klausuren wird vor Semesterende durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Macht der Prüfling ein besonderes Interesse glaubhaft, kann das Ergebnis bereits früher durch den Prüfer bekannt gegeben werden.

§ 12 Durchführung und Bewertung von mündlichen Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor zwei Prüfern als Kollegialprüfung (bei der Masterprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (bei einer Wiederholungsprüfung gem. § 14 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. ³Die Prüfungszeit beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(2) ¹Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(3) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. ²Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. ⁴Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 13 Durchführung und Bewertung von Seminaren

(1) ¹Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. ²Prüfungsleistungen in Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann.

(2) Der oder die Seminarleiter entscheiden im Einvernehmen mit dem Studierenden über Gegenstand und Thema der Prüfungsaufgabe.

(3) ¹Die im Rahmen eines Seminars anzufertigende Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. ²Die schriftliche Fassung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Thema ausgegeben wurde, einzureichen.

(4) Der mündliche Vortrag soll mindestens 15 aber nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) ¹Hausarbeit und mündlicher Vortrag werden vom Seminarleiter bewertet. ²Bei mehreren Prüfern erfolgt die Bewertung im Einvernehmen. ³Die Bewertung wird schriftlich und spätestens drei Wochen, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, durch den oder die Prüfer bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung

(1) ¹Wurde eine Klausur im ersten Versuch nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertet, kann der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten bei dem Prüfer eine mündliche Prüfung über den Inhalt der im Modul angebotenen Lehrveranstaltungen beantragen. ²Prüfer auch in der mündlichen Prüfung ist, wer die Klausur beurteilt hat (§ 11 Abs. 2).

(2) ¹Von der in Abs. 1 geregelten Wiederholung abgesehen kann jede Modulprüfung je einmal wiederholt werden. ²Bleibt auch der zweite Versuch erfolglos, stellt der Dekan eine Bescheinigung darüber aus, dass der Studierende in dem gewählten Hauptfach nicht mehr studieren kann. ³Die Wahl eines anderen Moduls im gewählten Hauptfach ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2 Satz 2 kann der Studierende das Studium in einem anderen Hauptfach fortsetzen. ²Scheitert er in allen Hauptfächern in der in Abs. 2 beschriebenen Weise, wird er vom Masterstudiengang ausgeschlossen; darüber erlässt der Dekan einen Bescheid.

§ 15 Nichtteilnahme an Modulprüfungen

(1) ¹Nimmt ein Prüfling trotz Meldung an einer Modulprüfung nicht teil oder reicht er die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig innerhalb der Bearbeitungsfrist beim Aufgabensteller ein, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und wird als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Bei Krankheit oder Behinderung ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erforderlich sind; im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Über die Anerkennung von Entschuldigungsgründen sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Dekan und teilt dies dem Prüfling mit.

(3) ¹Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) ¹Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. ²Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. ³Der Dekan prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. ⁴Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁵Der Dekan teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit; Abs. 4 Satz 3-5 gelten entsprechend.

§ 16 Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung, können ausgesprochen werden:

1. eine Verwarnung;
2. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
3. Modulprüfungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „insuffizienter“ erklärt werden;
4. die Masterprüfung in dem gewählten Hauptfach kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von der Fortsetzung der Masterprüfung ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

(2) ¹Die Entscheidung trifft der Dekan auf der Grundlage der mit der Feststellung der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Seminaren oder Masterarbeiten auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung der Prüfungsleistungen beteiligt gewesen sind. ²Im Fall der Störung des Prüfungsablaufs trifft die Entscheidung die mit der Klausuraufsicht beauftragte Person; gegen die Entscheidung kann der Dekan angerufen werden. ³Vor der Entscheidung gemäß Abs. 1 Nr. 4 ist der Prüfungsausschuss zu hören.

§ 17 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. ²Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ³Der Masterarbeit ist eine Versicherung des Studierenden beizufügen, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(2) ¹Das Thema für die Masterarbeit ist vom Tutor auf Antrag des Studierenden auszugeben, sobald er die Modulprüfungen über alle für sein Fach vorgesehene Grundmodule (30 LP) erfolgreich absolviert hat. ²Über das Thema der Masterarbeit entscheidet der Tutor in Abstimmung mit dem Studierenden. ³Gibt der Tutor das Thema nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag des Studierenden aus, obwohl alle Voraussetzungen dafür vorliegen, entscheidet der Dekan über die Themenwahl oder bestellt, auf besonderen Antrag des Studierenden, einen neuen Tutor. ⁴Die Masterarbeit wird nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. ²In diesem Fall gilt das Thema als nicht ausgegeben. ³Die Masterarbeit soll dem Tutor zur Beurteilung erst vorgelegt werden, wenn die Modulprüfungen aus den im Fach vorgesehenen Spezialisierungsmodulen erfolgreich abgelegt wurden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form und vor Ende des Semesters einzureichen, in dem das Thema ausgegeben wurde; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. ²In begründeten Fällen kann der Dekan die Bearbeitungszeit bis zum Ende des folgenden Semesters erstrecken.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht (§ 17 Abs. 4) beim Tutor in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit „insuffienter“ (0 Punkte bzw. „ungenügend“) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vom Tutor und von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Dekan aus der Gruppe der habilitierten Mitglieder der Fakultät gewählt wird. ²Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 2-4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Wird die Arbeit mit mindestens „rite“ (4 Punkte) bewertet, ist der Prüfling innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zur Disputation zu laden.

(4) ¹Wird die Masterarbeit mit „insuffienter“ (3-0 Punkte) bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. ²Das Thema der zweiten Masterarbeit muss aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, doch kann der Studierende beantragen, dass ihm ein anderer Tutor zugewiesen wird. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 3 Satz 1 genannten Weise ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Wird auch die zweite Masterarbeit mit „insuffienter“ (3-0 Punkte) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; darüber erlässt der Dekan einen Bescheid.

§ 19 Disputation (Verteidigung der Masterarbeit)

(1) ¹Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Masterarbeit stattfinden. ²Nur wer die Masterarbeit bestanden hat, wird zur Disputation zugelassen. ³Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

(2) ¹In der Disputation hat der Prüfling seine in der Masterarbeit formulierten Thesen darzulegen und in einem Streitgespräch mit den beiden Prüfern zu verteidigen. ²Die Disputation ist öffentlich. ³Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12.

(3) ¹Aus der Note der Masterarbeit und der von den beiden Prüfern festgelegten Note in der Disputation wird eine Gesamtnote gebildet, die dem Prüfling im Anschluss an die Disputation mitzuteilen ist. ²Sie geht in die Urkunde (§ 22) ein.

§ 20 Allgemeine Regeln über die Bewertung von Modulprüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. ²Das Ergebnis der schriftlichen Modulprüfungen wird unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ³Das Ergebnis der Modulprüfung „Masterarbeit“ wird von den Prüfern und unmittelbar im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen, jene im Modul „Masterarbeit“ ausgenommen (Abs. 4), richtet sich nach § 17 JAG NRW. ²Bestanden ist die Modulprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne dieses Gesetzes einzustufen ist.

(3) ¹Wird eine Modulprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ²Bewertet ein Prüfender die Modulprüfung nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note von einem vom Dekan zu bestimmenden dritten Prüfer festgelegt. ³In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden. ⁴Dieses in Satz 2-3 beschriebene Verfahren wird entsprechend auch in den Fällen angewendet, in denen zwei oder mehrere Prüfer die Prüfungsleistung zu bewerten haben und sich nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen können.

(4) ¹Abweichend von Abs. 2 werden die Leistungen im Modul „Masterarbeit“ mit „summa cum laude“ (18-12 Punkte), „magna cum laude“ (11-9 Punkte), „cum laude“ (8-7 Punkte), „satis bene“ (6-5 Punkte), „rite“ (4 Punkte) oder „insufficenter“ (3-1 Punkte bzw. 0 Punkte) bewertet. ²Bewertet ein Prüfender die Masterarbeit nicht mit wenigstens „rite“, der andere mit mindestens „rite“, hat der beigezogene dritte Prüfer auch an der abschließenden Disputation teilzunehmen.

(5) ¹Bei Klausuren und Seminararbeiten kann der Prüfling innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unter erneuter Vorlage der Prüfungsarbeit schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller und gibt dem Prüfling und dem Prüfungsamt das Ergebnis bekannt.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigungen

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. ²Auf seinen Antrag hin wird eine englische Übersetzung beigelegt. ²Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) ¹Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird mit dem Siegel der Fakultät versehen und vom Dekan unterzeichnet.

(4) ¹Verlässt ein Studierender die Universität ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. ²Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. ³Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) ¹Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. ²Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englisch- und deutschsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die Universität Bonn.

§ 22 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis stellt der Dekan eine Urkunde aus. ²Darin wird dem Studierenden der Titel eines LL.M. (Magister Legum, Magister im Deutschen Recht, Master of German Laws) verliehen. ³Die Urkunde ist in lateinischer Sprache auszufertigen; auf Wunsch des Studierenden wird eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beigelegt.

(2) ¹In die Urkunde sind das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote des Moduls „Masterarbeit“ (§ 19 Abs. 3) aufzunehmen. ²Der Dekan und der Tutor unterzeichnen die Urkunde; sie erhält das Siegel der Fakultät.

§ 23 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach § 29 VwVfG NRW.

(2) ¹Die schriftlich eingereichten Prüfungsarbeiten sind beim Aufgabensteller abzuholen. ²Nicht mit mindestens „rite“ bewertete Masterarbeiten verbleiben bei den Prüfungsakten.

(3) ¹Andere nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt der Aufgabensteller auf, nach seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. ²Fünf Jahre nach Bekanntgabe des Ergebnisses werden sie vernichtet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Modulprüfung berichtigt werden. ²Eine solche Entscheidung ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Prüfling anzuhören.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen; entsprechendes gilt für die Urkunde und andere Bescheinigungen. ²Falls nach Berichtigung erforderlich kann eine Modulprüfung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 (bzw. § 18 Abs. 4) wiederholt werden; andernfalls ergeht ein Bescheid gem. § 14 Abs. 3 (bzw. § 18 Abs. 4).

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kommen die Abs. 1-3 zur Anwendung.

§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift gerügt und binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. ²Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des VwVfG NRW.

§ 26 Widerspruch

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Dekan, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Teilprüfung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) ¹Wer den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat (als Magisterstudiengang „Rechtsvergleichung“), kann die nach der Magisterordnung 1985 geforderten Prüfungen nach altem Recht ablegen. ²Entscheidet sich der Studierende, das Studium nach dieser Ordnung fortzusetzen, werden die bisher bestandenen Leistungen auf Antrag nach Maßgabe von § 8 angerechnet.

Chr. Hillgruber
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Christian Hillgruber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Januar 2009 sowie der Entschließung des Rektorats vom 29. September 2009.

Bonn, den 19. Oktober 2009

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann